

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3336

Zusammenfassung der Anhörungen des Innen- und Rechtsausschusses
zum Gesetzentwurf der Landesregierung einer Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO),
Drucksache 16/1675

Hinweis: Die Auflistung enthält nur die Paragraphen des Gesetzentwurfs, auf die in den Stellungnahmen Bezug genommen wird.

§ 2 Begriffe	
<p>(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätzen am Meeresstrand, 3. Zelt- und Campingplätze, 4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, 5. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, 6. Sport- und Spielflächen, 7. Bolz- und Kinderspielplätze, 8. Freizeit- und Vergnügungsparks, 9. Golfplätze, 10. Sportboothäfen, 11. Gerüste, 12. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. <p>Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.</p>	
<p>Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 1: Nr. 1 sollte gestrichen werden. (siehe Anmerkung zu § 63 Abs. 1 Nr. 8)</p>

(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt, wobei sich die maßgebliche Höhe nach Satz 2 bestimmt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel an den Gebäudeaußenwänden des jeweiligen Gebäudes. Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Umdruck 16/3111

Eine genauere Definition für „Nutzungseinheit“ und „freistehend“ in Abgrenzung zum Bauplanungsrecht sollte erfolgen.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der Tatbestände des § 51 Abs. 2 erfüllen.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(7) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.

Conrad Hansen Umdruck 16/3085	Zu Abs. 7 Satz 1: Dächer sind heute nicht mehr Ausbaureserve, sondern dienen der Schaffung preiswerten Wohnraums. Der Absatz sollte umformuliert werden: <p style="text-align: center;">„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie eine mittlere Höhe von 2,60 m überschreiten.“</p>
(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Ein namentlicher Hinweis auf Carports wäre hilfreich.
(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.	
(10) Bauprodukte sind 1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.	
(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.	
(12) Zelt- und Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Zelte oder Wohnwagen zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 1672848	Da es für die örtliche Baupraxis nahe liegt, die Anforderungen an Einfamilienhäuser identisch zu sehen, stellt sich die Frage, ob die bauaufsichtlichen Anforderungen nicht gleichermaßen für Haus- oder Wohnboote gelten sollten.
§ 3 Allgemeine Anforderungen	
(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.	

(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Zu Abs. 2 2. HS: Beim Zusatz „und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen“ stellt sich die Frage, worin der zusätzliche Regelungsbedarf besteht und wer die Belästigungen nachweisen soll. Außerdem ist er eine überflüssige Abweichung von der MBO.
(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden; § 18 Abs. 3 und § 22 bleiben unberührt.	
(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.	
(5) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	
(6) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 – EWR-Abkommen – Gesetz vom 31. März 1993 (BGBl. II S. 266), geändert durch Gesetz vom 25. August 1993 (BGBl. II S. 1294), über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte nationale Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Zu Abs. 6: Es stellt sich die Frage, wie bei Baustoffen aus dem europäischen Wirtschaftsraum das Schutzniveau definiert werden soll und wie erkennbar ist, welche Produkte noch einer Prüfung bedürfen.
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	
(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	

<p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 1672848</p>	<p>Zu Abs. 2, letzter Satz: Es stellt sich die Frage, ob die untere Bauaufsichtsbehörde zukünftig in diesen Fällen auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig sein soll.</p>
<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Zu Abs. 2: Zu- und Durchfahrten müssen frei von Absätzen oder Stufen sein.</p>
<p>§ 6 Abstandflächen, Abstände</p>	
<p>(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind. Eine Abstandfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.</p>	
<p>Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es sollte eine eingehendere Definition der Wirkung von Gebäuden aufgenommen werden, da Grenzmauern, Befestigungen oder Lauben Anlass zu Nachbarschaftsstreiten sind, zumal durch die Vereinfachung im Genehmigungsverfahren der Zugriff über die Genehmigungsbehörde entfällt.</p>
<p>(2) Abstandflächen sowie Abstände nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und § 33 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandflächen sowie Abstände im Sinne des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden; diese Abstandflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen anderen Abstandflächen nicht angerechnet werden.</p>	

<p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind. 	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR- Ausschusses, Seite 5 ff.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Regelung führt dazu, dass 10 m hohe Gebäude lediglich einen Abstand von 3 m umlaufend haben müssen, was zu wenig ist. Eine Verringerung der Abstandsfläche ist grds. richtig.</p>
<p>(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einem Viertel die Höhe von <ol style="list-style-type: none"> a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt, 2. voll die Höhe von Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden. Das sich ergebende Maß ist H. 	
<p>Conrad Hansen Umdruck 16/3085</p>	<p>Zu Abs. 4: Es fehlt ein Hinweis auf die Ermittlung der Wandhöhe bei Staffelgeschossen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 4: Es sollte im Text dargestellt werden, dass Giebelflächen bei der Bemessung der Abstandsflächen grundsätzlich zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR- Ausschusses, Seite 4 ff.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Wandhöhe in Relation zum Geländeverlauf sollte eindeutig definiert werden.</p>
<p>(5) Die Tiefe der Abstandflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandfläche 3 m.</p>	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222</p>	<p>Zu Abs. 5: Satz 3 sollte gestrichen werden. Nach der Regelung wäre nämlich eine Abstandsfläche von 3 m bei einer Traufhöhe von über 10 m</p>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	<p>genehmigungsfähig; dies kann nicht gewollt sein. Die beabsichtigte bevorzugte Behandlung von Giebelflächen kann, wie bisher, durch die nur teilweise Anrechenbarkeit der Giebelhöhen geregelt werden.</p> <p>Dies Vorschrift könnte bei maximaler Ausnutzung zu einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes führen.</p>
Conrad Hansen Umdruck 16/3085	<p>Die Ausnahme für Gebäude der Klassen 1 und 2 mit max. drei Geschossen führt bei einer Abstandsfläche von 3 m zu einer übermäßigen Verdichtung. Nach dieser Regelung sind Gebäudehöhen bis zu 12 m (max. 7 m Fußbodenhöhe + ca. 5 m Giebel) bei eine Abstandsfläche von 3 m zulässig.</p> <p>Diese Regelung sollte auf maximal ein oberirdisches Geschoss begrenzt werden.</p>
<p>(6) Bei der Bemessung der Abstandflächen bleiben außer Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und b) mindestens 2 m von der gegenüber liegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, 2. Vorbauten, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Wandlänge in Anspruch nehmen, b) nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten und c) mindestens 2 m von der gegenüber liegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, 3. nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden mit bis zu 0,20 m Dicke, wenn ein Abstand von mindestens 2,30 m zur Nachbargrenze erhalten bleibt. 	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	<p>Zu Abs. 6 Nr. 3:</p> <p>Es war auch bisher schon im Wege der vorhabenbezogenen Befreiung möglich, Unterschreitungen zuzulassen und dies ohne Tiefenbegrenzung. Es stellt sich die Frage, worin der Regelungsbedarf besteht – denn auch hier handelt es sich gegenüber der MBO um eine Eigenkreation –, der Sinn der Tiefenbegrenzung ist außerdem fraglich.</p>

(7) In den Abstandflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. Garagen,
 2. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserversorgung dienen,
 3. sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume,
 4. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer mittleren Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
 5. Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 1,50 m.
- Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie

1. deren Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks größer als 9 m sein und
2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m nicht übersteigen.

In den in Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.

Städteverband Schleswig-Holstein

Umdruck 16/2848

Zu Abs. 7 Nr. 5:

Es stellt sich die Frage, ob neuerdings Schutzwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten in den Abstandflächen in unbegrenzter Höhe zulässig sein sollen; bisher galt eine Höhenbeschränkung von 2 m.

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.

Umdruck 16/2729

Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es geboten, als Bezugsebene für die Wandhöhe der in § 6 Abs. 7 erfassten Gebäude wie bisher die an der Grundstücksgrenze festgelegte Geländeoberfläche zugrunde zu legen.

(8) In den Abstandflächen sowie ohne eigene Abstandflächen sind Kleinkinderspielplätze, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung, Schwimmbecken, Maste, Terrassen, Pergolen und Überdachungen von Freisitzen sowie untergeordnete bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen zulässig.

Wilfried Lüdtke

Umdruck 16/3095

Es wird empfohlen, die halbe Gebäudehöhe als Tiefe der Abstandfläche beizubehalten. In Schleswig-Holstein als Flächenland ist genügend Platz vorhanden, Abstandflächen zum Nachbarn müssen nicht reduziert werden. Schon jetzt gibt es viele Nachbarschaftsstreitigkeiten, weil sich die Grundstücksnachbarn durch zu hohe Bauten eingeengt fühlen.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758	Die alten Abstandsflächenregelungen von 10 m des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 der alten LBO sollten beibehalten werden. Die mit der Neuregelung vorgesehenen 6 m reichen für den abwehrenden Brandschutz nicht aus.
ArchitekturForum Lübeck Umdruck 16/3107	Die radikale Verringerung der Abstandsflächen kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, da sie im Bestand zu unbeabsichtigten Härten und zu einer eindeutigen Verschlechterung der Lebensverhältnisse führt. Auch ein Verweis auf die Regelungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB hilft nicht, da sich gerade in bebauten Gebieten immer Situationen finden lassen, aus denen sich die Zulässigkeit derartiger Enge ableiten lässt.
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Der Begriff der Abstandsflächen sollte bei unterschiedlichen Geländeoberflächen, etwa bei Hanglagen, eindeutig definiert werden, da er nicht einheitlich interpretiert wird.
§ 7 Teilung von Grundstücken	
(1) Durch die Teilung eines Grundstückes dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.	
(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 71 entsprechend anzuwenden.	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Die Regelung zum Einschreiten bei rechtswidrigen Grundstücksteilungen erscheint nicht ausreichend. Nach der vorgesehene Regelung des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 3 kann die Beseitigung wegen Baurechtswidrigkeit nur angeordnet werden, wenn es sich um die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt. Eine rechtswidrige Grundstücksteilung nach einer zunächst rechtmäßigen Bebauung ist hiervor nicht umfasst. Hier ist zum Schutz der gemeindlichen Planungen und zum Schutz der bauordnungsrechtlichen Mindestabstände eine Nachbesserung erforderlich.
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kleinkinderspielplätze	
(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind <ol style="list-style-type: none"> 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.	

Haus & Grund Umdruck 16/2732	Zu Abs. 1: Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Es ist im Interesses des Eigentümers, sein Grundstück zu begrünen. Soweit eine Gemeinde Regelungsbedarf sieht, kann sie auf die ihr zustehenden bauplanungs- oder kommunalrechtlichen Befugnisse zurückgreifen.
<p>(2) soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind. Die Gemeinde kann durch Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, dass für bestehende Gebäude nach Satz 1 Spielplätze für Kleinkinder anzulegen sind.</p>	
Haus & Grund Umdruck 16/2732	Zu Abs. 2: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Kleinkinderspielplatzes ist nicht erforderlich. Nicht nur die Errichtung, sondern insbesondere der Unterhalt des Kleinkinderspielplatzes ist mit erheblichen Kosten verbunden, die oft unverhältnismäßig zur Nutzung sind. Jedenfalls ist die Anzahl der Wohneinheiten zu erhöhen.
§ 9 Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung	
Die Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen überschaubar und barrierefrei gestaltet und beleuchtet sein.	
Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750	Es sollte folgender Satz angefügt werden: <p style="text-align: center;">„Dies gilt auch für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn die Beschaffenheit des Geländes Barrierefreiheit mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.“</p>
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Es sollte geprüft werden, ob die Barrierefreiheit erst ab vier oder fünf Wohnungen zu fordern ist.

§ 10 Gestaltung	
Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Die in § 14 alte LBO enthaltene Regelung sollte beibehalten werden. Sie hat sich in der Vergangenheit insbesondere unter dem Aspekt der Baukultur bewährt.
Haus & Grund Umdruck 16/2732	Nach der Vorschrift entscheiden allein subjektives Empfinden und persönliches Ermessen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Soweit eine Kommune gestaltend auf das Ortsbild Einfluss nehmen möchte, stehen ihr die planungs- und satzungsrechtlichen Befugnisse zur Verfügung. Der Vorschrift, die ohnehin keine nennenswerten praktische Bedeutung hat, bedarf es nicht.
ArchitekturForum Lübeck Umdruck 16/3107	Zu Satz 1: Gegenüber der alten Regelung, ist aus dem Wort „verunstaltend“, das Wort „verunstaltet“ geworden. Damit bezog sich die alte Fassung auf die Auswirkung auf die Umgebung, die neue bezieht sich auf das Objekt selber. Zu Satz 2: Der ganz neu gefasste Satz 2, der jetzt keine Rücksichtnahme auf die Umgebung mehr vorsieht, nimmt nur den ersten Satz alt auf, Aussagen zur Einbindung in die direkte Umgebung entfallen vollkommen. Mit dieser Ausdünnung des Gesetzestextes sind keine erkennbaren faktischen Verbesserungen verbunden, es entfällt aber – wenn auch allein mit deklamatorischem Charakter - ein Bekenntnis zu Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, zu Kultur- und Naturdenkmälern, zu erhaltenswerten Eigenheiten. Das ist keine Hilfe für das Streben nach Baukultur.
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Der Paragraph ist so weit gefasst, dass er nicht konkret anwendbar ist.
§ 11 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten	
(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.	
(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des	

Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.	
<p>(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. Schilder, die die Inhaberin oder den Inhaber und die Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, 5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen. 	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Zu Abs. 3 Nr. 1: Die Aufnahme eines Rechts von bäuerlichen Betrieben auf Werbung für seine existenznotwendigen Produkte würde begrüßt.
<p>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; freie Flächen dieser Anlagen dürfen auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Warenautomaten entsprechend.</p>	
<p>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, 2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen, 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, 4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, 5. Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden. 	
Wilfried Lüdtke Umdruck 16/3095	Hier besteht Regelungsbedarf für Hinweisschilder an den Fernstraßen. Im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung muss es möglich sein, dass Firmen auf ihren Standort hinweisen dürfen. Um eine Verschandelung der Landschaft zu vermeiden, bedarf es einer eindeutigen und klaren Regelung.

§ 12 Baustelle	
(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.	
(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Baustellen müssen, soweit erforderlich, mit einem Bauzaun abgegrenzt, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versehen und beleuchtet sein.	
(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Da gerade die verfahrensfreien Bauvorhaben wegen ihrer Fehleranfälligkeit von besonderem Interesse für repressives Handeln der Bauaufsichtsbehörden sind, stellt sich die Frage, warum hier durch Anonymisierung der Baustelle das Verfahren für die Behörden erschwert werden soll.
(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.	
(5) Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauausführung ist mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umzugehen.	
§ 15 Brandschutz	
Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.	
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/2849	Es sollten konkrete Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege ergänzend festgelegt werden.
§ 27 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	
(1) Nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten werden	
<ol style="list-style-type: none"> 1. nichtbrennbare, 2. schwerentflammbare, 3. normalentflammbare 	
Baustoffe unterschieden. Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind, (leichtentflammbare Baustoffe) dürfen nicht verwendet werden;	

dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen normalentflammbar sind.	
<p>(2) Nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 3. feuerhemmende <p>Bauteile unterschieden. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nr. 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nr. 3 entsprechen. 	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Die Einführung einer Feuerwiderstandsfähigkeit „hochfeuerhemmend“ wird ausdrücklich begrüßt.
Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794	Zu den allgemein umschreibenden Begriffen „feuerbeständig“, „hochfeuerhemmende“ und „feuerhemmende“ sollten die eigentlichen Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 und F 90 mit angegeben werden.
§ 29 Außenwände	
(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.	
(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.	
(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.	

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

Städteverband Schleswig-Holstein

Umdruck 1672848

Zu Abs. 4:

Es bleibt offen, was mit „besonderen Vorkehrungen“ gemeint sein könnte.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

§ 31 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt,
4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.

Umdruck 16/2729

Abs. 2 Nr. 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„(2) Brandwände sind erforderlich

1. *als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von **Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche sowie von Gebäuden im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche**, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,“*

Die im Gesetzentwurf formulierte Ausnahme für kleine Gebäude ist weniger weitgehende und flexibler als die bisherige Regelung nach § 6 Abs. 8 Satz 5 der alten LBO. Deshalb sollte die Ausnahme in Anlehnung an den bisherigen § 6 Abs. 8 Satz 5 alte LBO abgefasst werden.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758	Zu Abs. 2 Nr. 3: Die zulässige Brandabschnittsgröße auch bei landwirtschaftlichen Gebäuden sollte auf eine Fläche von maximal 1.600 m ² begrenzt werden. Für Feuerwehren ist es sonst schwierig oder sogar unmöglich, Tiere aus diesen großen Anlagen zu retten.
Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794	Zu Abs. 2 Nr. 3: Die Erweiterung der Rauminhalte bei landwirtschaftlichen Gebäuden auf 10.000 m ³ ist nicht unproblematisch. In ländlichen Räumen könnte wegen der Entfernung und der personellen Ausstattung der freiwilligen Feuerwehren die Brandbekämpfung im Notfall erschwert werden.
<p>(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände, 3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben, 4. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist. 	
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758	Zu Abs. 3 Satz 2: Nach dem Entwurf sind bei fast allen Gebäudeklassen anstelle von Brandwänden, Wände mit einer geringeren Feuerwiderstandsdauer zulässig. Das bedeutet, dass mit einer schnelleren Brandausbreitung z. B. im Geschosswohnungsbau auch über Brandabschnitte hinaus zu rechnen ist. Dies widerspricht der Regelung des § 15. Es sollten mindestens feuerbeständige Wände gefordert werden. Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen. Eine neue Nr. 1 ist einzufügen: <i>„Anstelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig</i> 1. bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 feuerbeständige Wände,“
<p>(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen, 2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 	

5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.	
(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.	
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758	<p>Vorschlag für eine Ergänzung:</p> <p>Absatz 5 Satz 2 gilt nicht für weiche Bedachungen.</p> <p>Eine die Brandwände überlaufende weiche Bedachung führt zwangsläufig zur Brandausbreitung und zum Totalverlust des gesamten Gebäudes. Dieses widerspricht den Grundanforderungen des neuen § 15 LBO.</p> <p>Es sollte außerdem ergänzt werden:</p> <p>„Aufenthaltsräume im obersten Geschoss der Gebäudeklasse (GK) 1a und 2-5 müssen als oberen Abschluss ein feuerhemmendes raumabschließendes Bauteil haben.“</p> <p>Die Anforderungen an Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, § 37 Abs. 6 LBO alt sind weggefallen.</p>
(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.	
(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.	
(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	
(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.	
(10) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.	
(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.	

**§ 33
Dächer**

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Dächer der Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.

Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden und Ferienwohngebäuden jeweils der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. des Satzes Nr. 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. des Satzes Nr. 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. des Satzes Nr. 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können. Abweichungen von Satz 3 sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und

2. begrünte Bedachungen zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.	
(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, 2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. 	
(6) Dächer von traufseitig aneinander gebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.	
(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.	
(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.	
(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	In den Aufenthaltsräumen in den obersten Geschossen sollte ein feuerhemmender Abschluss hergestellt werden.
§ 34 Erster und zweiter Rettungsweg	
(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Zum letzten Halbsatz: Das Szenario der Nutzung desselben Flures für beide Rettungswege ist widersprüchlich.

<p>(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 2 Satz 2: Sollte zugelassen werden, dass der zweite Rettungsweg einer Nutzungseinheit über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle gesichert wird, sollte sichergestellt werden, dass sich in der Nutzungseinheit höchstens 10 Personen aufhalten können, ansonsten überschreitet der Zeitaufwand der Rettung über Feuerwehrleitern die vorgeschriebene Mindest-Feuerwiderstandsdauer.</p>
<p>Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758</p>	<p>Zu Abs. 2 Satz 2: Auch bei Standardbauvorhaben wie Praxen, Betriebsstätten oder Büros mit mehr als 400 m² Nutzfläche ist ein Retten von mehr als 10 Personen über Feuerwehrleitern nachweislich sehr problematisch. Der Zeitaufwand überschreitet die vorgeschriebene Mindest-Feuerwiderstandsdauer. Eine alternativ mögliche Einstufung als Sonderbauten ist nicht zu empfehlen. Die Regelung der Rettungswege ist um folgenden Satz zu ergänzen: „Bei tragbaren Leitern gilt dieses jedoch für maximal 10 Personen je Nutzungseinheit.“ Um Ermessensentscheidungen auszuschließen, ist § 34 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Die geplanten Festlegungen sind für die Praxis als bedenklich anzusehen.</p>
<p>(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz: Der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob durch den Wegfall des Begriffs „örtliche Feuerwehr“ nunmehr auch eine benachbarte Feuerwehr mit entsprechender Ausrüstung zum Einsatz kommen kann.</p>
<p>Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758</p>	<p>Zu Abs. 3 Satz 2: Um Ermessensentscheidungen auszuschließen, ist Satz 2 zu streichen. Die geplanten Festlegungen sind für die Praxis als bedenklich anzusehen. Das Instellungbringen von Hubrettungsgeräten bzw. die Rettung von Personen auch über tragbare Rettungsgeräte gestaltet sich in der Praxis zeitaufwendig. Die zukünftige Beurteilung der Rettungswegsituation durch Prüfsachverständige für Brandschutz wird nicht im Sinne der Feuerwehr gesehen.</p>

§ 35 Treppen	
(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit bis zu 6 % Neigung zulässig.	
(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.	
(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. nach § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. 	
(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. 	
(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.	
Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750	Eine Mindestbreite von 100 cm ist auch bei notwendigen Treppen und Fluren in Einfamilienhäusern unverzichtbar. Deshalb sollte angefügt werden: <i>„Die Mindestbreite einer notwendigen Treppe zwischen Wohnräumen oder von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Räumen beträgt 1 m.“</i>
(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	
Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794	Zu Abs. 6: Diese Regelung ist unklar. Die LBO lässt offen, ab welcher Treppenbreite oder räumlicher Situation ein zweiter Handlauf vorzusehen ist. Auch ist dies in der einschlägigen bauaufsichtlich eingeführten Norm DIN 18065 nicht geregelt.
(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.	
(8) In und an Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, darf bei Treppen ohne Setzstufen oder ohne geschlossene Unterseiten das lichte Maß der Öffnung zwischen den Trittstufen 12 cm nicht übersteigen.	

<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Es sollte ein neuer Absatz 9 angefügt werden: „(9) Wenn notwendige Treppen auf eine Wand zulaufen, ist so ausreichend Wenderaum vorzusehen, dass auch eine Trage für Krankentransporte benutzt werden kann. Wo dies nicht möglich ist, ist ein Rettungsfenster (§ 38 Abs. 5) oder eine entsprechende Tür anzubringen.“</p>
<p>§ 36 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p>	
<p>(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. 	
<p>Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758</p>	<p>Zu Abs. 1 Satz 3 Nr. 2: Die Anforderungen der §§ 35 und 36 sind aus Sicht der Feuerwehren und Brandschutzingenieure sehr kritisch. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 werden keine Anforderungen an die tragenden Teile der notwendigen Treppe gestellt. Auch brauchen diese Treppen nicht in Treppenräumen untergebracht werden. Die Regelung in Nr. 2 ist sehr bedenklich, da über Öffnungen in der Decke ohne qualifizierte Abschlüsse im Schadensfall Rauchgase und Feuer in das darüber liegende Geschoss ungehindert gelangen können. Es muss sofort ein weiterer Rettungsweg, kein anleiterbares Fenster, sondern ein notwendiger Treppenraum, erreichbar sein. Die Nr. 2 sollte deshalb wie folgt geändert werden: „2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein <i>sicherer fußläufiger Rettungsweg</i> erreicht werden kann,“</p>
<p>(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinander liegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>	
<p>(3) Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Innen liegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 	

<p>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,</p> <p>3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und</p> <p>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.</p>	
<p>(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <p>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,</p> <p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und</p> <p>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein. Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p>	
<p>(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen</p> <p>1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</p> <p>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,</p> <p>3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.</p>	
<p>(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen</p> <p>1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p>	
<p>Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794</p>	<p>Zu Abs. 6 letzter Satz: Unter Berücksichtigung einschlägiger bauaufsichtlicher Zulassungen schlagen wir hier den Zusatz vor: <i>Eine größere Breite ist zulässig, soweit diese in der bauaufsichtlichen Zulassung für den eingesetzten Feuerschutz- bzw. Rauchschutzabschluss geregelt ist.</i></p>
<p>Bernd Jüttner Umdruck 16/3299</p>	<p>Zu Abs. 6 Nr. 3: Der durchgehende Grundtenor der Barrierenminimierung in der LBO wird durch selbstschließende Eingangstüren konterkariert. Sie werden in der Praxis aus Praktikabilitätsgründen im Zweifel außer Kraft gesetzt (Türkeil oder aushaken). Es sollte formuliert werden: <i>„3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dichtschießende Abschlüsse haben“</i></p>

(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Innen liegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können. Für innen liegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Umdruck 16/2758

Zu Abs. 8:

Aufgabe der Feuerwehr ist das Löschen, und dafür müssen die Angriffswege schnell rauchfrei sein. Dies ist nur zu erreichen mit Rauchabzugsanlagen, die auch zusätzlich von jedem Geschoss aus bedienbar sind.

Der Begriff „Öffnungen zur Rauchableitung“ ist durch den Begriff „Rauchabzugsanlagen“ zu ersetzen und die Bedienbarkeit von jedem Geschoss aus ist zu sichern.

§ 37

Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 34 Abs. 1 hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.	
Landeseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750	Zu Abs. 2: Eine Mindestbreite von 100 cm ist auch bei notwendigen Treppen und Fluren in Einfamilienhäusern unverzichtbar. Deshalb sollte der Absatz wie folgt neu gefasst werden: <i>„(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr auch von Rollstuhlfahrerinnen und –fahrern ausreichen. Sie müssen frei von Stufen sein. Notwendige Treppen müssen wenigstens 3 Stufen haben, durch ein Geländer gesichert und klar erkennbar sein.“</i>
(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppe Raum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.	
(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	
(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.	
(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. 	
§ 38 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	
(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.	

(2) Glastüren und andere Glasflächen müssen bruchsicher sein. Reichen diese bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herab, sind sie so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.	
VNW und ASHW Umdrucke 16/3294, 2720, <u>3093</u>	Zu Abs. 2: Die Regelung in Satz 1 stellt eine erhebliche Verschärfung zur bisherigen Rechtslage dar. Sie hätte zur Folge, dass jedwede Glastüren und andere Glasflächen bruchsicher sein müssten, unabhängig von der Frage, ob von ihnen tatsächlich Gefahren ausgehen. Um dem Anliegen der Berufsgenossenschaften Rechnung zu tragen, die verstärkt Unfälle durch zersplitternde Glastüren in Ladengeschäften, Heimen und Verwaltungsgebäuden gemeldet haben, genügt folgende Formulierung: <i>„Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsfläche herabreichen, müssen bruchsicher sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“</i>
Verband beratender Ingenieure Umdruck 16/3123	Zu Abs. 2: Es fehlt eine Definition – Brauchsicher gegen welche Last? Wie ist das für die nicht geregelten Fälle?
(3) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.	
(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.	
(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 34 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.	
Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750	Zu Abs. 5: Es müsste für alle Neubauten eine Mindesttürbreite von 80 cm vorgeschrieben werden. Es sollte außerdem ergänzt werden: <i>„(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Abs. 9 dienen, ...“</i>
§ 39 Umwehungen	
(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:	
1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zeck der Flächen widerspricht,	
2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,	

<p>3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,</p> <p>4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,</p> <p>5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3,</p> <p>6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen),</p> <p>7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.</p>	
<p>(2) In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstung unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.</p>	
<p>(3) Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.</p>	
<p>(4) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m, 2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m. 	
<p>Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Hilfreich wäre hier ein Hinweis auf die Mindestanforderungen der Umwehrungen. Neben den notwendigen Höhen, die in Abs. 4 genannt sind, halten wir es für erforderlich, zumindest die wichtigsten Parameter (Mindestabteilung, Abstand zu den zu sichernden Flächen, zusätzliche Beachtung für Kleinkinder) aufzuführen.</p> <p>Zur Vereinheitlichung mit den Anforderungen an Arbeitsstätten halten wird eine generelle Mindesthöhe bei Umwehrungen von 1 m für vertretbar.</p>
<p>Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.</p>	<p>Die Bauberufsgenossenschaft, das Amt für Arbeitssicherheit oder die Arbeitsstättenrichtlinie gehen von unterschiedlichen Geländerhöhen aus. Eine Vereinheitlichung ist wünschenswert.</p>
<p>§ 41 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle</p>	
<p>(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung über einen ausreichend lang bemessenen Zeitraum nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hierfür getroffen sind; dies gilt nicht für Decken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 	

<p>2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.</p>	
<p>(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 36 Abs. 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p>	
<p>Fachverband Sicherheitssysteme im Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ZVEI e. V. Umdruck 16/3003</p>	<p>Zu Abs. 2: In der jetzt vorgesehenen Fassung bleibt eine Regelungslücke hinsichtlich von Sicherheitsschleusen und Sicherheitsvorräumen. Hier fehlt die ausdrückliche Gleichstellung mit den eigentlichen Fluchtwegen, insbesondere mit „notwendigen Treppenträumen“, was zur Folge hat, dass nicht nur Kabelschächte und Kabelkanäle geführt werden, sondern dies auch noch brandschutztechnisch ungeschützt geschehen soll. Absatz 2 sollte deshalb wie folgt gefasst werden: <i>„(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 36 Abs. 3 Satz 3, in notwendigen Fluren sowie in Sicherheitsschleusen und Sicherheitsvorräumen zu notwendigen Fluren oder zu Aufzügen sowie zwischen notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“</i></p>
<p>(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p>	
<p>§ 43 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung</p>	
<p>(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.</p>	
<p>(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.</p>	
<p>(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.</p>	
<p>(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.</p>	
<p>(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	
<p>Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105</p>	<p>Es sollte eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Zählern sowohl für Wohnungen als auch für Nuteinheiten, die Wohnzwecken dienen, aufgenommen werden. Das ist sinnvoll, um die Verbraucher noch mehr zum Energie- und Wassersparen zu motivieren und den sparsamen Konsumenten auch die Einsparerefolge zugute kommen zu lassen.</p>

Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794	Es wird angeregt, in Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/32/EG für die Energieträger von Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder Fernkühlung Warmbrauchwasser ebenfalls eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Zählern aufzunehmen, und zwar für Wohnungen und für Nutzeinheiten, die Wohnzwecken dienen.
§ 44 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	
(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.	
(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.	
Deutscher Mieterbund – Landesverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2798	Die Streichung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 (alte LBO), Nachrüstpflicht von Wasserzählern, sollte nicht erfolgen. Auch wenn der nachträgliche Einbau mit Kosten verbunden ist, überwiegen die damit verbundenen Vorteile. In den Beratungen der Mietvereine spielt die Verteilung der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern eine große Rolle und wird nach der bestehenden Gesetzeslage als ungerecht empfunden.
Haus & Grund Umdruck 16/2732	Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber eine Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern nicht mehr vorsieht. Zu Recht hat der Entwurf von dieser die Haus- und Grundeigentümer unverhältnismäßig belastenden Regelung Abstand genommen.
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105	Nicht nachvollziehbar ist der Wegfall der Nachrüstpflicht von Wasserzählern. Ohne diese können die Kosten des Wasserverbrauchs nicht bedarfsgerecht verteilt.
Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794	Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser und einer gerechten Kostenverteilung sowie dem Grundgedanken der EU-Richtlinie 2006/32/EG sollte die Forderung nach Wasserzählern für getrennte Nutzungseinheiten sowie die Nachrüstpflicht für sie bestehen bleiben.
§ 49 Wohnungen	
(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.	
(2) Jede Wohnung muss über Abstellraum von mindestens 6 m ² verfügen; davon muss mindestens 1 m ² Abstellfläche innerhalb der Wohnung liegen. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder und bei barrierefreien Wohnungen auch für Rollstühle herzustellen. Sie sind auch ebenerdig in der Abstellfläche von Gebäuden zulässig.	
Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 5 ff.	Zu Abs. 2: Die Festlegung des Abstellraumes von mind. 6 m ² ist nicht mehr zeitgemäß. Für eine Wohnung von 50 m ² reichen 3 m ² aus. Zumindest in der Durchführungsverordnung sollte eine flexible Auslegung ermöglicht werden.

<p>(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben. Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.</p>	
<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Abs. 3 sollte mit folgenden Sätzen ergänzt werden:</p> <p>„... Mindestens ein Bad-/Toilettenraum muss so bemessen sein, dass er auch mit einem Rollator oder schmalen Rollstuhl (bis 70 cm breit) genutzt werden kann. Die Tür dieses Raumes muss wenigstens 80 cm Durchgangsbreite haben sowie nach außen geöffnet oder ohne großen Aufwand bei Bedarf entsprechend umgesetzt werden können.“</p>
<p>(4) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchwarnmelder auszurüsten.</p>	
<p>VNW und ASHW Umdrucke 16/3294, 2720, 3093</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Es wird der Kompromissvorschlag der Sachverständigenkommission zur LBO-Novelle unterstützt, dass die Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern in der Verantwortung der Eigentümer bleibt. Die Sicherstellung der laufenden Betriebsbereitschaft und die dazu erforderliche Wartung sollte aber in die Zuständigkeit des Besitzers der Wohnung fallen. Die Nachrüstungsfrist soll auf dem 31.12.2010 festgelegt werden.</p> <p>Es wird darüber hinaus eine Präzisierung in folgender Fassung angeregt, um alle Zweifel an den Zuständigkeiten von vornherein auszuschließen:</p> <p>„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmelder auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft wie die erforderliche Wartung obliegt dem unmittelbaren Besitzer der Wohnung, es sei denn bei vermieteten Wohnungen hat der Eigentümer die Umsetzung dieser Verpflichtung selbst organisiert.“</p>
<p>Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 13</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Eine Verpflichtung des Nutzers der Wohnung zur Wartung ist in Ordnung.</p>

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	<p>Zu Abs. 4: In der Formulierung ist unklar, in welchen Aufenthaltsräumen/Fluren Raumelder vorhanden sein müssen. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>„In Wohnungen müssen Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, sowie Schlafräume und Kinderzimmer jeweils mindestens einen Rauchmelder haben.“</p>
Haus & Grund Umdruck 16/2732	<p>Zu Abs. 4: Die gesetzliche Verpflichtung des Einbaus führt zu Überregulierung, Bürokratie und Verwaltung. Sie zieht außerdem beträchtliche Kosten nach sich, mit denen Eigentümer und Mieter belastet würden. Außerdem kann es zu nicht unerheblichen miet- und haftungsrechtlichen Problemen (s. Stellungnahme) kommen. Sollte trotzdem an einer gesetzlichen Regelung festgehalten werden, ist der Eigentümer nicht der richtige Adressat der Verpflichtung, da er wenig Einfluss auf die konkrete Gestaltung der Räume hat und nur schwer einer Wartungspflicht nachkommen kann.</p>
Deutscher Mieterbund – Landesverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2798	<p>Zu Abs. 4: Die fortdauernde Nachrüstpflicht mit Rauchwarnmeldern wird begrüßt.</p>
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105	<p>Zu Abs. 4: Die Verpflichtung der Ausstattung mit Rauchwarnmeldern wird unterstützt.</p>
Fachverband Sicherheitssysteme im Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ZVEI e. V. Umdruck 16/3003	<p>Zu Abs. 4: Die Regelung wird begrüßt. Die in der Diskussion zum Gesetzentwurf in erster Lesung diskutierte Lösung, eine Einbaupflicht dem Mieter/Besitzer der Wohnung zu übertragen statt dem Eigentümer schafft keine Klarheit und ist insbesondere haftungsrechtlich fraglich. Die Haftungslage würde dadurch komplex, unübersichtlich und würde zu voraussehbar politisch ungewollten Effekten führen. Die Praxiserfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass die dortige Regelung keine nachahmenswerte Lösung ist. (s. Ausführungen in der Stellungnahme)</p>

§ 50**Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder**

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und ständigen Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage im Sinne des Satzes 1 hergestellt werden. Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind. Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde in allen Baugebieten für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(2) Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder fordern, wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und ständigen Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs geboten ist. Die hierfür benötigten Flächen müssen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon vorhanden sein oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können. Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift bestimmen, dass in genau abgegrenzten Teilen des Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern.

(4) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die in Absatz 9 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(5) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Abstellanlagen für Fahrräder in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann mit Einverständnis der Gemeinde auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden; Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, dass die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe des Umweltschutzes dies erfordern.

(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, dass die oder der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn nach Absatz 3 Satz 3 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze und

<p>Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder gefordert werden. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für Schleswig-Holsteinischer den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden. Der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Satz 3, der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Abstellanlagen für Fahrräder, jeweils einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, nicht übersteigen.</p>	
<p>(7) Wird in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</p>	
<p>(8) Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und ihre Nebenanlagen müssen überschaubar und verkehrssicher sein; Stellplätze und Garagen müssen entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein.</p>	
<p>(9) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(10) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein. Rampen sollen in Vorgärten nicht angelegt werden. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf Stellplätze und Garagen angebracht werden.</p>	
<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Ein neuer Abs. 10 sollte eingefügt - die früheren Absätze 10 und 11 entsprechend zu Absätzen 11 und 12 - werden:</p> <p><i>„(10) Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei zugänglich sein. Bei Stellplätzen und Garagen ist eine ausreichende Anzahl in Überbreite für Rollstuhlfahrer und –fahrerinnen vorzusehen.“</i></p>
<p>(11) Für das Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Absätze 8 und 9 sinngemäß.</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Begrüßt wird, dass die Regelung zu Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder weiterhin in der LBO enthalten sind. Im Sinne einer einheitlichen Regelungssystematik sollten die Kann-Bestimmungen auch hier entfallen.</p>
<p>Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2796</p>	<p>Die Neuregelung des § 50 wird begrüßt.</p>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Auf eine Normierung gesetzlicher Vorgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen sollte verzichtet werden. Derartige Regelungen sollten in vollem Umfang den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung im eigenen Wirkungskreis übergeben werden, da die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern letztendlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption ist. Es wird eine Regelung angeregt, die Entscheidung über Umfang und Erfüllungsmodalitäten der Stellplatzpflicht in die Hand der Gemeinden zu legen.
§ 51 Sonderbauten	
<p>(1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 2 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenen Flächen der Grundstücke,3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,7. Brandschutzanlagen und -einrichtungen und sonstige Brandschutzvorkehrungen,8. die Löschwasserrückhaltung,9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenträumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,10. die Beleuchtung und Energieversorgung,11. die Lüftung und Rauchableitung,12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,13. die Wasserversorgung,14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfall- und Wertstoffen,15. die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder,16. die barrierefreie Nutzbarkeit,17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen oder Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen oder Besucher,	

<p>19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts, 20. weitere zu erbringende Bescheinigungen, 21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter, 22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten, 23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.</p>	
<p>(2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 22 m), 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben, 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben, 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, 7. Versammlungsstätten <ol style="list-style-type: none"> a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucherinnen oder Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche, 9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen, 10. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, 11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen, 12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, 13. Freizeit- und Vergnügungsparks, 14. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche, 15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, 16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m, 17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brand- oder Gesundheitsgefahr verbunden ist, 18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 16 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind. 	
<p>Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 3: Die Auswirkungen der Klassifizierung als Sonderbau sind sehr weitreichend. Vor diesem Hintergrund wird – jedenfalls für landwirtschaftliche Bauvorhaben – die Regelung des Abs. 2 Nr. 3 kritisiert. Die</p>

	<p>Größenvorgabe sollte jedenfalls für landwirtschaftliche Gebäude deutlich angehoben werden. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass ein Anbau an einen bestehenden Sonderbau nicht den strengen Vorschriften für Sonderbauten unterfällt.</p> <p>Die Größenvorgabe hat schon in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, da insbesondere landwirtschaftliche Hallenbauten diese Größe erreichen und übersteigen, obwohl es sich hierbei um Standardbauten handelt, die häufig in Modulbauweise errichtet werden. Besondere technische oder statische Anforderungen und Besonderheiten bestehen in der Regel nicht. Die durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfpflichten entstehenden Kosten stehen häufig in keinerlei Verhältnis zu den tatsächlichen Herstellungskosten.</p>
<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörden können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen. Dies gilt auch für die Nachweise, dass die Anforderungen erfüllt sind, und für die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen.</p>	
<p>§ 52 Barrierefreies Bauen</p>	
<p>(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222</p>	<p>Die Anzahl der Wohnungen sollte auf mindestens vier erhöht werden, da ansonsten auch ein Doppelhaus mit einer Einliegerwohnung unter die Vorschrift fällt.</p>
<p>Bernd Jüttner Umdruck 16/3299</p>	<p>Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen gelten diese Festsetzungen für alle Wohnungen eines Geschosses, selbst dann, wenn es sich um ein nur eingeschossiges Gebäude handelt. Ist es wirklich so vom Gesetzgeber gewollt, dass in der Konsequenz eingeschossige Wohnungsbausubstanz (Neubau und auch Gebäudeumnutzung) ausnahmslos den Festlegungen des § 52 Abs. 1 unterliegt?</p> <p>Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung sollte inhaltlich für mehrgeschossigen Wohnungsneubau gelten und ggf. für einen gewissen Wohnungsanteil so erweitert werden, dass auch die aufgezählten Räume selbst rollstuhlgerecht auszuliegen sind. - Zusätzlich sollte eine abweichende proporzanteilige Formulierung für eingeschossige Wohnungsbauten und für den Sonderfall „Maisonettwohnung bzw. geschoßversetzte Wohnung, oder Gebäudeumnutzung aufgenommen werden. Es sollte so formuliert werden, dass ein Heranziehen des Absatzes 5 minimiert wird, da dieser durch rechtlich unbestimmte Formulierungen geprägt ist. - Alternativ könnten in Absatz 5 die Ausnahmen definiert werden.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR- Ausschusses, Seite 4 14	Die Vorschrift, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen eine Wohnung barrierefrei sein muss, kann dazu führen, dass nur noch Reihenhaussiedlungen gebaut werden. Das ist nicht Sinn und Zweck der Regelung.
<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs- und Gaststätten, 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. <p>(3) Für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten, 3. Kindertagesstätten und Kinderheime gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen. 	
<p>(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.</p>	
<p>(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p>	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Abs. 5: Das Wort „Ausnahmen“ ist aufgrund der gebotenen Einheitlichkeit durch „Abweichungen“ zu ersetzen. § 71 über Abweichungen ersetzt den bisherigen § 76 über Ausnahmen und Befreiungen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750	Zu Abs. 2 ff.: Menschen mit Behinderung werden lediglich als Besucher berücksichtigt. Der Verweis auf das Schwerbehindertengesetz reicht nicht aus.
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/2849	Eine Formulierung zur zusätzlichen nachträglichen Umrüstbarkeit von barrierefrei erreichbaren Wohnungen zu barrierefrei nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18 025 Teil 2 sollte in das Gesetz mit aufgenommen werden. Dadurch wäre eine Erhöhung der Zahl der barrierefreien Wohnungen und somit ein deutlich verbessertes barrierefreies Angebot gegeben. Das würde auch den Anforderungen, die sich im Wohnungsbau hinsichtlich des demografischen Wandels ergeben, positiv entgegenkommen. Außerdem sollte ein eindeutiger Hinweis in Form einer Formulierung einer entsprechenden verpflichtenden Anwendung des LBGG, insbesondere der §§ 1 sowie 11 Abs. 1 LBGG, für bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung aufgenommen werden. Es müssen deutliche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen geschaffen werden.
§ 54 Bauherrin oder Bauherr	
<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat vor Baubeginn den Namen und die Anschrift der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Bauleiterin oder dem Bauleiter und bei einem Wechsel von der neuen Bauleiterin oder dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser sowie den Personen, die nach § 70 Abs. 2 Satz 1 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung zu veranlassen.</p>	
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Der Bauherr sollte verpflichtet werden, den Wechsel des Entwurfsverfassers der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Verantwortlichkeiten in den einzelnen Leistungsphasen für alle klar und eindeutig zu regeln. Verfahrensfreies Bauen entbindet nicht von der Einhaltung der technischen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Daher wird empfohlen einen neuen Satz 7 anzufügen: <p style="text-align: center;">„Bei verfahrensfreien Bauvorhaben bleibt die Verantwortlichkeit der Bauherrin oder des Bauherrn für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen unberührt.“</p>

Conrad Hansen Umdruck 16/3085	Zu Abs. 1 letzter Satz: Es muss sichergestellt werden, dass ein qualifizierte Bauüberwachung vor Ort eingebunden wird. Die Bauleiter sollten einer berufsständischen Überwachung unterliegen und haftpflichtversichert sein. Deshalb wird vorgeschlagen, einen Satz 3 in Abs. 2 einzufügen (siehe Anm. zu Abs. 2).
(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 80 b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.	
Conrad Hansen Umdruck 16/3085	Folgender Satz 3 sollte in Abs. 2 angefügt werden: <p style="text-align: center;">„Überwacht der Bauleiter auch die Einhaltung der bautechnischen Nachweise, so hat er die Anforderungen nach § 70 Abs. 2 zu erfüllen.“</p> (s. Anm. zu Abs. 1)
§ 57 Bauleiterin oder Bauleiter	
(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten oder den durch die Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfassten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.	
(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.	
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollte eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Bauherrn zur Bestellung eines Bauleiters eingeführt werden. Die Berechtigung der Bauleiterin oder des Bauleiters sollte der Regelung des § 64 - Bauantrag, Bauvorlagen für Bauvorlageberechtigte – entsprechen, und der Bauleiter sollte von dem Bauunternehmer wirtschaftlich unabhängig sein. Empfohlen wird eine Pflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme für Personenschäden von 1,5 Millionen Euro und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Prüfung der ausreichenden Versicherungspflicht sollte den Behörden oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts (AIK oder IHK) übertragen werden. § 57 sollte wie folgt gefasst werden: <p style="text-align: center;"><i>„(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme</i></p>

entsprechend den genehmigten oder den durch die Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfassten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer, zu achten. **Die Bauleiterin oder der Bauleiter darf in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Unternehmerinnen oder Unternehmern stehen.** Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Zur Bauleitung berechtigt ist, wer aufgrund

- 1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,**
- 2. des § 8 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen nach § 9 a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen,**
- 3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für den zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,**
- 4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für den zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,**
- 5. für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sind auch Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure, Bachelor- und Master-Absolventinnen oder –Absolventen der Studiengänge Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker zur Bauleitung berechtigt.**

(3) Bauleiterinnen oder Bauleiter müssen aus Gründen des Verbraucherschutzes ausreichend haftpflichtversichert sein.“

<p>Conrad Hansen Umdruck 16/3085</p> <p>VBI Umdruck 3123</p>	<p>Sinnvoll wäre, den Bauleitern die gleiche Qualifikation wie den Entwurfsverfassern abzuverlangen, um sicherzustellen, dass die Überwachungsfunktion auch ausgefüllt werden kann. Es sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden:</p> <p>„Sie bzw. er hat die Anforderung nach § 65 Abs. 3 bzw. bei Gebäuden der Klasse 1 die Anforderungen nach § 65 Abs. 4 zu erfüllen.“</p> <p>Dadurch unterliegen die Bauleiter auch der berufsständischen Überwachung und sind haftpflichtversichert.</p>
<p>Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105</p>	<p>Mangelhafte Bauüberwachung führt immer wieder zu erheblichen Mängeln. Daher sollten Bauleiter die gleiche Qualifikation aufweisen wie Entwurfsverfasser und dies hier analog § 65 Abs. 3 und Abs. 4 spezifiziert werden, so dass auch Bauleiter der berufsständischen Überwachung unterliegen und haftpflichtversichert sind.</p>
<p>§ 58 Bauaufsichtsbehörden, Fachaufsicht</p>	
<p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde und 2. die Landrätinnen oder Landräte und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden. 	
<p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, untere Bauaufsichtsbehörde.</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Regelung sollte im Hinblick der zu erwartenden Anforderungen, die mit der Dienstleistungsrichtlinie an die unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt werden, entfallen.</p>
<p>(3) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Weisung erfüllt.</p>	
<p>(4) Fachaufsichtsbehörde über die unteren Bauaufsichtsbehörden und über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der Ämter, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.</p>	
<p>§ 59 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p>	
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>	
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörden können nach Absatz 1 Satz 2 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt 	

<p>werden; dies gilt auch dann, wenn</p> <p>a) die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 73 Abs. 5 und 7 begonnen wurde, oder</p> <p>b) bei der Ausführung</p> <p>aa) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,</p> <p>bb) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen</p> <p>abgewichen wird,</p> <p>c) Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 18 Abs. 1 kein CE-Kennzeichnung oder Ü-Zeichen tragen,</p> <p>d) Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 23 Abs. 4) gekennzeichnet sind,</p> <p>2. die Verwendung von Bauprodukten, die entgegen § 23 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind, untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen,</p> <p>3. die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können, oder wenn aufgrund des Zustandes einer Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen,</p> <p>4. die Nutzung von Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden, untersagen. Bei einem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 gilt Satz 1 Nr. 3 und 4 sinngemäß.</p>	
<p>(3) Werden unzulässige Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.</p>	
<p>(4) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.</p>	
<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes für Standsicherheit, einer Prüfsachverständigen für Brandschutz handelt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich bei bestimmten Prüfaufgaben, wie beispielsweise bei Teilen der bautechnischen Prüfung von Bauvorlagen nach § 64 Abs. 2, Sachverständiger zu bedienen. Als Sachverständige gelten auch die Prüfamter für Standsicherheit.</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>In der LBO oder in der PPVO sollte geregelt werden, ob die Berufserfahrung der Brandschutzsachverständigen auch rückwirkend nachgewiesen werden kann.</p>
<p>(6) Auf die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger besteht kein Anspruch. Dies gilt nicht für die Einrichtung von Prüfamtern für Standsicherheit.</p>	
<p>(7) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p>	

§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	
<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude:</p> <p>a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen bis zu 30 m³ - im Außenbereich bis zu 10 m³ - umbauten Raumes,</p> <p>b) notwendige Garagen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 7 Satz 2, auch jeweils einschließlich nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 genutzter Räume bis zu 20 m² Grundfläche,</p> <p>c) landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,</p> <p>d) Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe,</p> <p>e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,</p> <p>f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,</p> <p>g) ebenerdige Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,</p> <p>h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146);</p>	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222</p>	<p>Zu Nr. 1 g):</p> <p>Die Aufnahme von Terrassenüberdachungen dieser Größe ist nicht sachgerecht, weil Überdachungen von dieser Größe statisch sehr komplexe Gebilde sein können. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sollten die Maße deutlich verringert werden.</p>
<p>Innenministerium Umdruck 16/2915</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 1 h):</p> <p>Entsprechend eines Vorschlags von Abg. Klinckhamer wird angeregt, sanitäre Anlagen auf Standplätzen in einem bestimmten Umfang verfahrensfrei zu stellen. Das dient der Erleichterung für die Nutzerinnen und Nutzer von Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen und auch der Erleichterung der Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden.</p> <p>In Buchstabe h) wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt. Folgender Buchstabe i) wird angefügt:</p> <p>„i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen bis zu 15 m³ umbauten Raumes, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind;“</p>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Nr. 1 a): Bei der Schreibweise im Gesetz ist nicht ganz eindeutig, auf was sich die „30 m ³ “ beziehen. Deshalb sollten hinter die Worte „Feuerstätten“ und „Ausstellungsständen“ zur Klarstellung jeweils Gedankenstriche gesetzt werden. Zu Nr. 1 g): Ebenerdige Terrassen sollten nicht verfahrensfrei gestellt werden. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen, die planungsrechtlich relevant und nach § 29 BauGB zu prüfen sind.
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2758	Zu Abs. 1 Nr. 1 c): Die Regelung ermöglicht die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden für die oben genannte Nutzung bis zu einer Größe von 1.600 m ² ohne eine Prüfung. Die Schadensfeuer im landwirtschaftlichen Bereich sind nicht unerheblich. Die davon ausgehenden Gefahren für die Feuerwehren und die Umwelt widersprechen den Schutzziele der Landesbauordnung. Der Teil „wenn sie nur zur Unterbringung von Enteerzeugnissen, Geräten oder“ ist zu streichen.
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733	Zu Abs. 1 Nr. 1 c): Die Klarstellung, dass in so genannten Offenställen neben der Unterbringung von Ernteerzeugnissen nun auch die Unterbringung von Geräten zulässig ist, wird ausdrücklich begrüßt.
Handwerkskammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/2795	Zu Abs. 1 Nr. 1: Die Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Bauvorhaben wird positiv eingeschätzt, z. B. in § 63 Abs. 1 Nr. 1 g).
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Zu Abs. 1 Nr. 1 c): Es wird angeregt zu prüfen, ob für eine Hobbytierhaltung ebenfalls verfahrensfreie Bauvorhaben denkbar wären. Zu Abs. 1 Nr. 1 g): Der Begriff „ebenerdige Terrassenüberdachung“ ist nicht eindeutig und sollte genauer definiert werden.
2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m; § 68 Abs. 10 Satz 1 und § 79 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz gelten entsprechend, b) Aufzüge, c) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden,	

d) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, die nicht durch hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Decken oder Wände geführt werden;	
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Zu Nr. 2 b): Die maschinellen Anlagen von Aufzügen sind anderweitig erfasst und können daher ausgenommen werden. Die mit dem Bau verbundenen wesentlichen Eingriffe in die tragende Bausubstanz dürfen jedoch nicht verfahrensfrei gestellt werden. Folgende klarstellende Formulierung wird vorgeschlagen: <i>„b) Aufzüge, ausgenommen deren Fahrschächte,“</i>
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 1672848	Zu Nr. 2 b): Alle Arten von Aufzügen sind danach verfahrensfrei – in Bezug auf die technische Gebäudeausrüstung. Dass es sich ansonsten nach § 51 Abs. 1 Nr. 9 um Sonderbauten handelt, erschließt sich zunächst nicht. Daher müsste hier für Aufklärung gesorgt werden. In der MBO fehlt in § 61 Abs. 1 Nr. 2 eine Freistellung von Aufzügen. Es gibt Zweifel an der Praktikabilität.
3. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: a) Brunnen, b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit mehr als 100 m ³ umbauten Raumes oder Behälterinhalts, c) Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen; § 79 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend, d) Flüssiggastankstellen mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit weniger als drei Tonnen Fassungsvermögen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen, e) Tankstellen mit einem Dieselmotorkraftstoff-Lagerbehälter bis zu 1 m ³ Inhalt für die Eigenversorgung von Fahrzeugen mit Dieselmotorkraftstoff;	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Zu Abs. 1 Nr. 3 a): Eine Brunnenbauanzeige erscheint wegen evtl. Absenkung des Grundwasserspiegels sinnvoll.
4. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 3 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser, jeweils mit zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m ³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, b) Masten und Unterstützungen für Fernspretleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen, c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,	

<p>d) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Sportanlagen;</p> <p>5. folgende Behälter:</p> <p>a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³,</p> <p>b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen,</p> <p>c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 6 m,</p> <p>d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,</p> <p>e) Fahrsilos, landwirtschaftliche Silos, Kompostanlagen,</p> <p>f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³;</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 5 b): Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sollten nicht verfahrensfrei gestellt werden. Angesichts der hohen Mängelquote bei Behältern zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, sollte auf die Prüfpflicht nicht verzichtet werden. Die einzige Erkenntnisquelle für die Wasserbehörden über diese Anlagen sind die Bauaufsichtsbehörden.</p> <p>Zu Nr. 5 e): Die landwirtschaftlichen Silos sollten angesichts der möglichen Höhe und des Umfangs moderner landwirtschaftlicher Siloanlagen analog zu Nr. 2 a), 4 a) und 4 e) höhen- und flächenmäßig beschränkt werden. Bei Fahrsilos sollte eine geringe Höhe vorgeschrieben werden.</p>
<p>Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 5 b): Die Erweiterung des Rauminhalts von Behältern wird begrüßt. Bereits die alte Regelung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens hat jedoch gezeigt, dass die Berechnung des Bruttorauminhaltes häufig auf praktische Schwierigkeiten stößt. Deshalb schlagen wir vor, diesen Zusatz zu streichen und allein auf den Inhalt des Hauptbehälters abzustellen.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 5 e): Die Klarstellung, wonach auch Fahrsilos ausdrücklich genehmigungsfrei gestellt werden, wird ausdrücklich begrüßt.</p>
<p>6. folgende Wände, Einfriedungen und Sichtschutzwände:</p> <p>a) Stützwände mit einer Höhe bis zu 2 m sowie dazugehörige Umwehungen bis zu 1,10 m Höhe,</p> <p>b) Wände und Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe,</p> <p>c) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</p> <p>d) Sichtschutzwände bis zu 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge;</p>	

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umbruck 16/2797	Zu Nr. 6 a): Analog der MBO sollte für Stützwände ergänzt werden: „ außer im Außenbereich “
7. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;	
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umbruck 16/3222	Zu Nr. 7: Private Verkehrsanlagen sollten nicht in der genannten Größe verkehrsfrei gestellt werden, da sich hier erhebliche, in ihren Auswirkungen nicht vollständig überschaubare Sicherheitsrisiken ergeben können.
8. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die nicht größer als 1 000 m ² sind und deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m ³ beträgt;	
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umbruck 16/2733	Zu Abs. 1 Nr. 8: Es bedarf für diese Anlagen keiner Genehmigung nach dem Baurecht insgesamt, da eine wirksame Kontrolle und Regulierung durch das Naturschutz-Fachrecht (§ 11 Abs. 2 LNatSchG) erfolgt. Im Zuge der gewünschten Deregulierung sollten somit § 2 Abs. 1 Nr. und § 63 Abs. 1 Nr. 8 ersatzlos gestrichen werden.
9. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: <ol style="list-style-type: none"> a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen, b) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich, c) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m, d) Stege, e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen, g) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Zelt- und Campingplätzen; 10. folgende tragende und nichttragende Bauteile: <ol style="list-style-type: none"> a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, b) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, c) Außenwandverkleidungen und Verblendungen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäusern, und Verputz baulicher Anlagen; 	

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Zu Nr. 10 b) und c): Aus Sicherheitsgründen sollten die genannten Bauteile nicht verfahrensfrei gestellt werden. Die Änderungen tragender oder aussteifender Bauteile können durchaus erhebliche, möglicherweise nicht vollständig absehbare Auswirkungen auf die Standsicherheit haben. Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen: <i>„b) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, soweit die Wände nicht tragend sind,</i> <i>c) Verputz baulicher Anlagen;“</i>
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Zu Nr. 10 b) und c): Danach sind zukünftig Öffnungen für Fenster und Türen und bei tragenden Bauteilen ohne Größenbeschränkung und damit ohne statischen Nachweis zulässig, ebenso Verblendungen bis Gebäudeklasse 3. Es gibt Zweifel an der Praktikabilität.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Nr. 10 b): Der Einbau von Fenstern und die Herstellung der dafür bestimmten Öffnungen sollte nicht verfahrensfrei gestellt werden, da es dabei zu erheblichen statischen Auswirkungen auf die tragenden Bauteile kommen kann. Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden, sollte die Regelung ergänzt werden um eine Längenbeschränkung auf max. 1,25 m. Dieses Maß ist statisch vertretbar.
VPI Umdruck 16/3128	Es gab schon im Anhörungsverfahren der LReg die Anregung, eine Vielzahl von Vorhaben besser nicht verfahrensfrei zu stellen, beispielsweise Nr. 10 b), da ansonsten auch das Durchlöchern tragender Wände in einer Tiefgarage eines Hochhauses verfahrensfrei wäre.
11. folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden: a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m ² , b) Warenautomaten, c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich, d) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, e) Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind, f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgesetzten Geländeoberfläche;	

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. Umdruck 16/2729	Zu Abs. 1 Nr. 11 f): Die Worte „festgesetzten Geländeoberfläche“ sollten (wegen der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 Satz 3) durch die Worte „festgelegten Geländeoberfläche“ ersetzt werden.
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733	Zu Abs. 1 Nr. 11: Werbeanlagen sind danach verfahrensfrei, wenn sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden. Das dürfte ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Zu Nr. 11 d): <u>Direktvermarktung:</u> Der Begriff „Stätte der Leistung“ führt immer wieder zu ganz erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Zudem wird auf die Erlasse des Wirtschaftsministeriums in Abstimmung mit dem Innen- und dem Landwirtschaftsministerium verwiesen, in denen hervorgehoben wird, dass ein „erhebliches Interesse, an öffentlichen Straßen die Möglichkeit der Werbung im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu verbessern,“ besteht. Der Ort der eigenen Leistung solle daher großzügig ausgelegt werden. Das Gesetz sollte in diesem Sinne flexibilisiert werden, zumindest im Rahmen der Begründung sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen. Werbung für genossenschaftlich vermarktete Produkte: Direktvermarktung machte heute nur noch einen untergeordneten Teil aus, Landwirte haben sich oft zu Genossenschaften zusammengeschlossen. Von daher besteht ein Bedürfnis, für genossenschaftlich vermarktete Produkte Werbung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb als Stätte der Leistung zu machen. Es sollte deshalb zum Begriff „Stätte der Leistung“ folgende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden: <p style="text-align: center;">„Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist Stätte der Leistung auch für Leistungen von Unternehmen, die Landwirten gehören und deren Produkte vermarkten.“</p> (s. a. Anmerkung des Gemeindetages zu § 11 Abs. 3 Nr. 1)
ArchitekturForum Lübeck Umdruck 16/3107	Nicht nur die in Nr. 11 aufgeführten Werbeanlagen über 1 m ² Fläche, sondern auch alle anderen aufgeführten, vom öffentlichen Raum aus einsehbaren baulichen Anlagen an oder in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sollten explizit von der Verfahrensfreiheit ausgenommen werden. Das gilt auch für die Verfahrensfreiheit bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3. Diese können eine wesentliche Bedeutung für die Wirkung von Kultur- oder Naturdenkmälern haben, deshalb ist hier eine Beteiligung der zuständigen Behörden unbedingt notwendig. Unabhängig von Kultur- und Naturdenkmälern sehen wir die Freistellung von Veränderungen an Fenster- und Türöffnungen und besonders die von Außenwandverkleidungen und – verblendungen als überaus kritisch, ist doch gerade durch diese Maßnahmen einer schleichenden und ungewollten Veränderung ganzer Ortsbilder bis hin zur eigentlich durch § 10 sanktionierten Verunstaltung Tür und Tor geöffnet.

12. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

- a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
- b) Gerüste,
- c) Toilettenwagen,
- d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
- e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
- f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten;

13. folgende Plätze:

- a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- b) notwendige Stellplätze mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,
- c) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,
- d) Kleinkinderspielplätze im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1;

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Umdruck 16/2733

Zu Abs. 1 Nr. 13 a):
Die Neueinführung wird begrüßt.

14. folgende sonstige Anlagen:

- a) Fahrradabstellanlagen,
- b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,
- c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und Skulpturen jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
- e) die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalts,
- f) untergeordnete bauliche Anlagen bis zu 30 m³ - im Außenbereich bis zu 10 m³ - umbauten Raumes,
- g) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Umdruck 16/2797

Zu Nr. 14 g):
Eine Auffangregelung ist nicht anwenderfreundlich. Der Vorteil des § 69 der derzeit gültigen LBO ist gerade die abschließende Aufzählung aller genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben. Diese Qualität sollte nicht aufgegeben werden. Der Begriff „unbedeutend“ ist an dieser Stelle zu unbestimmt.
Taubenhäuser sollten wegen der von ihnen ausgehenden Belästigung nicht verfahrensfrei gestellt werden.

<p>(2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder 2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre. 	
<p>VPI Umdruck 16/3128</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 1: Es gab schon im Anhörungsverfahren der LReg die Anregung, eine Vielzahl von Vorhaben besser nicht verfahrensfrei zu stellen, beispielsweise Nr. 1: es sollte zumindest eine formlose Anzeige der neuen Nutzung an die Bauaufsicht gerichtet werden müssen.</p>
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Der in Abs. 3 enthaltene Denkmalsvorbehalt sollte entsprechend auch in die Absätze 1 und 2 aufgenommen werden. Die Verfahrensfreiheit sollte nicht nur im Falle der Beseitigung, sondern auch bei der Errichtung und Nutzungsänderung unter diesen Vorbehalt gestellt werden.</p>
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 2: Diese Regelung ist angesichts des materiellen Regelungsgehalts nicht sinnvoll.</p>
<p>(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m, soweit es sich nicht um Kulturdenkmale handelt. Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 gilt sinngemäß. 	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848</p>	<p>Zu Abs. 3: Man sollte es bei der alten Fassung (§ 69 Abs. 5 alte LBO) belassen. Die Neufassung stellt eine überflüssige Steigerung des bisherigen Regelungsinhaltes dar, der wesentlich praxisnäher war. Im Übrigen stellt sich die Frage, weshalb nach Nr. 2 zwar die Gebäudeklassen 1 und 3, nicht aber 2 verfahrensfrei beseitigt werden können.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 3: Die alte Fassung sollte beibehalten werden oder zu beseitigende Anlagen sollten ohne Vorbehalte verfahrensfrei gestellt werden. Ein neues Verfahren sollte nicht eingeführt werden.</p>

(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	<p>Gegenüber der derzeit gültigen LBO ist an einigen Stellen der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes entfallen, der aber im Sinne der Baukultur als bedeutend angesehen wird.</p> <p>Folgender erster oder letzter Satz sollte deshalb der Regelungssystematik entsprechend hinzugefügt werden:</p> <p>„Nur solche Anlagen sind verfahrensfrei, die keine Kulturdenkmäler betreffen oder die im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals errichtet werden sollen.“</p> <p>Für Bereiche, in denen eine Baugenehmigung nicht mehr erforderlich ist, können dennoch z. B. natur- oder artenschutzrechtliche Belange von Bedeutung sein. Es fehlt ein Zusatz, dass von der geplanten Maßnahme auch andere Rechtsmaterien betroffen sein könnten.</p> <p>„Die Baugenehmigungsfreiheit führt nicht zur Genehmigungsfreiheit nach anderen Rechtsvorschriften.“</p>
Wilfried Lüdtke Umdruck 16/3095	Grundsätzlich wird die Genehmigungsfreiheit befürwortet. Nicht immer führt sie zur Liberalisierung des Baurechts. Es kann eine rechtliche Verunsicherung entstehen, weil das BauGB und die Baunutzungsverordnung andere Aussagen treffen. Deshalb sollte sich das Land Schleswig-Holstein über den Bundesrat dafür einsetzen, dass diese rechtliche Verunsicherung ausgeräumt wird.
§ 65 Bauvorlageberechtigung	
(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben werden (§ 64 Abs. 4 Satz 1). § 55 Abs. 1 bleibt unberührt.	
(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 3 bis 5 verfasst werden, und 2. bei geringfügigen oder technisch einfachen Bauvorhaben. 	
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die bisher in § 71 Abs. 2 (alte LBO) enthaltene Aufzählung sollte als Beispielkatalog beibehalten werden. Durch die generalklauselartige Regelung wird es häufig für den Bauherrn notwendig sein, vorab eine Abstimmung mit der Bauaufsicht vorzunehmen. Die angestrebte Verfahrensfreiheit ist zu begrüßen, funktioniert aber nur bei einem einheitlichen verantwortungsvollen Umgang durch die Baubehörden.</p>
(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund	
<ol style="list-style-type: none"> 1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist, 2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9 a des Architekten- 	

<p>und Ingenieurkammergesetzes vorliegen,</p> <p>3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder</p> <p>4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.</p>	
<p>(4) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind auch Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure, Bachelor- und Master- Absolventinnen oder –Absolventen der Studiengänge Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.</p>	
<p>(5) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer oder eines Bauvorlageberechtigten nach den Absätzen 3 und 4 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name der oder des Bauvorlageberechtigten anzugeben.</p>	
<p>(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlussgründe unverzüglich zu offenbaren.</p>	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222</p> <p>Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.</p>	<p>Zu Abs. 6: Die Berufshaftpflicht sollte ausnahmslos für alle bauvorlageberechtigten Personen eingeführt werden, auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes. Für die nicht bei der Architekten- und Ingenieurkammer eingetragenen Personen wären dann entsprechend andere für die Überwachung des Bestehens des Versicherungsschutzes zuständige Stellen zu benennen.</p>
<p>Haus & Grund Umdruck 16/2732</p>	<p>Zu Abs. 6: Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen für hochqualifizierte Architekten und Ingenieure eine Versicherungspflicht besteht, während Studiumsabsolventen und Handwerksmeister von dieser Verpflichtung befreit sind. Vor allem bei diesen Berufsgruppen ist der Bauherr vor finanziellen Schäden zu schützen.</p>

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105	Zu Abs. 6: Die Bedenken von Haus § Grund bzgl. Abs. 6, nach dem Bauvorlageberechtigte nach Abs. 4 nicht haftpflichtversichert sind, werden geteilt.
Verein der Techniker e. V. Umdruck 16/2721	Zu Abs. 6: Wir fordern dazu auf, den Ausbildungsstand des staatlich geprüften Bau-/Holztechnikers anzuerkennen und durch eine Verbesserung des Planvorlagerechts in Schleswig-Holstein aufzuwerten und den Erhalt des Kleinen Planvorlagerechts in Schleswig-Holstein (§ 71 LBO alt) für Meister und staatlich geprüfte Bautechniker / Staatlich geprüfte Holzbautechniker.
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2796	Die Bauvorlageberechtigung sollte zum Schutz der Bauherren und zur Wahrung der Anforderungen an das Verfahren nur einem qualifizierten Personenkreis vorbehalten sein.
Handwerkskammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/2795	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass an der Bauvorlagenberechtigung für Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks festgehalten wird. Dies bedeutet konkret, dass der angesprochene Personenkreis im Einfamilienhausbereich ein Gebäude weiterhin von der Planung bis zur Ausführung komplett anbieten kann.
§ 66 Vorbescheid	
Vor Einreichen des Bauantrages ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. § 64, § 67 Abs. 1, 2 und 5, § 69 Abs. 5 bis 9, §§ 72, 73 Abs. 1 bis 3 und § 75 Abs. 2 gelten entsprechend.	
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733	Die ausdrückliche Einführung eines Rechtsanspruches auf Erlass eines Bauvorbescheides wird begrüßt; auch die einheitliche Verlängerungsmöglichkeit gem. § 75 Abs. 2 wird unterstützt.
§ 67 Behandlung des Bauantrages	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen, <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann; die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die Gemeinde oder die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die 	

Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Abs. 1 Satz 3: Die Regelung läuft ins Leere, da über die Bedeutung der Stellungnahme für die Baugenehmigung erst nach Eingang der Stellungnahme entschieden werden kann. Die hier offensichtlich gewünschte Beschleunigung wird durch diese Regelung nicht erreicht.
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733	Zu Abs. 1 Satz 2: Eine Begründung für die Verweigerung der Zustimmung oder des Einverständnisses ist nicht mehr erforderlich. Das ist nicht nachvollziehbar und provoziert Verweigerung ohne Begründung, allein um die verkürzte Frist zur Genehmigungsfiktion zu unterlaufen. Zu Abs. 1 Satz 3 letzter HS: Die Regelung dient nicht der Rechtsklarheit. Durch den hier gewählten Verfahrensweg sind Verzögerungen im Bauantragsverfahren zu befürchten. Die Einschränkung des Ermessens, ob die verspätete Stellungnahme zu berücksichtigen ist, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es wird aber ein neues Problemfeld eröffnet.
(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf, die in der Regel zwei Monate nicht überschreiten soll. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.	
(3) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person oder sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 vor, so wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. § 70 bleibt unberührt.	
(4) Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werkzeuge vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.	
(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder Beseitigung von Anlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und mit der Baugenehmigung gleichzeitig auszuhändigen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, so teilt sie dies, wenn bauaufsichtliche Gründe dem Bauantrag nicht entgegenstehen, unter Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.	
(6) Soweit die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die registerführende Behörde über die erteilte Baugenehmigung und die durch die Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfassten Bauvorhaben zu unterrichten.	
(7) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekannt werden, dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit	
1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich	

<p>ist (Absatz 5, § 64 Abs. 2),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder 3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird, an andere Stellen daneben auch, soweit 4. es erforderlich ist, dass die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Stellen bedient. Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), übermitteln. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder andere Stellen nur mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn oder aufgrund besonderer gesetzlicher Zulassungen übermittelt werden. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann. 	
<p>(8) Liegen die Voraussetzung für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in dieses Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6 Satz 1 gilt nicht für verfahrensfreie Vorhaben nach § 63.</p>	
<p>§ 68 Genehmigungsfreistellung</p>	
<p>(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 3. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach Nummer 1 und 2, ausgenommen Sonderbauten. § 63 bleibt unberührt. 	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Lediglich Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sollten im Baufreistellungsverfahren zugelassen werden, da z. B. Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe regelmäßig eine umfassendere Überprüfung hinsichtlich des Rücksichtnahmegebotes erfordern.</p> <p>Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden, sollte bei Abweichungen vom materiellen Bauordnungs- oder Bauplanungsrecht analog der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>
<p>(2) Ein Bauvorhaben nach Absatz 1 ist genehmigungsfrei gestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt, 2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht; wenn ein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegt, bedarf es eines entsprechenden Antrags auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung, 	

<p>3. die Erschließung gesichert ist und</p> <p>4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt.</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 1672848</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 4: Hier wären weitergehende Erläuterungen hilfreich, worum es dabei überhaupt gehen kann. Insgesamt ist die Regelung eine überflüssige Übernahme aus der MBO. Außerdem bleibt unklar, ob das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 oder § 68 oder vielleicht beides gemeint ist und falls ja, mit welchen Unterscheidungen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9: Die hier beschriebene Verfahrensweise ist näher zu erläutern, und der Rechtsstatus der gemeindlichen Erklärung ist näher zu bestimmen, insbesondere, ob es sich um einen Verwaltungsakt handelt. Eine Aufspaltung der Zuständigkeit muss auf jeden Fall unterbleiben.</p>
<p>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen; eine weitere Ausfertigung ist zeitgleich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden; wenn Abweichungen sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde. Der Bauherrin oder dem Bauherrn müssen bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall des § 70 Abs. 3 Nr. 2 die geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen.</p>	
<p>VPI Umdruck 16/3128</p>	<p>Der bautechnische Nachweis sollte vor Baubeginn vorgelegt werden, damit die Bauaufsicht eine Möglichkeit hat einzugreifen, bevor auf der Baustelle vollendete Tatsachen geschaffen sind. Es sollte ein praktikabler Weg gesucht werden, der die Beauftragung eines Prüfindgenieurs relativ frühzeitig ermöglicht, damit Fehlinterpretationen von Bauherren vermieden werden.</p>
<p>(4) Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht. § 59 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	
<p>(5) Über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.</p>	
<p>(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p>	
<p>(7) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. § 70 bleibt im Übrigen unberührt. § 64 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Zu § 68 Abs. 7 i.V.m. § 70 Abs. 2 S. 4: Es sollte eine Berichtspflicht über die Einhaltung der bautechnischen Nachweise gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden etabliert werden. (siehe auch § 70 Abs. 2)
(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.	
(9) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere erfolgen, wenn sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Auf den Verzicht der Erklärungsmöglichkeit besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn die Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Absatz 13 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Abs. 9 und Abs. 13: Es ist klarzustellen, dass es sich bei dem Widerspruch nach Abs. 9 und 13 nicht um einen Widerspruch i. S. v. § 68 VwGO handelt. Stattdessen könnte der Begriff „Einwendungen“ eingesetzt werden.
(10) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 muss die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. § 79 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.	
(11) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder die Beseitigung der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.	
(12) Die Bauherrin oder der Bauherr kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 durchführen lassen.	
(13) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Genehmigungsfreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Gemeinde und der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Die Erfahrungen mit § 74 in der alten LBO zur Baufreistellung zeigen, dass ein intensiver Beratungsbedarf bei den unteren Bauaufsichten zu verzeichnen ist. Die mit der Freistellung verbundene große Verantwortung des Bauherrn wird insbesondere von Einfamilienhausbauherrn als eher belastend empfunden. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass durch das Baufreistellungsverfahren dem Bauherrn vielfach höhere Kosten durch Baumängel entstanden sind.

	Die Genehmigungsfreistellung für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, für sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, und für Nebengebäude und Nebenanlagen ausgenommen Sonderbauten führt dazu, dass dem Planungsrecht eine größere Verantwortung zukommt. Dies bedeutet einen unverhältnismäßigen Planungsaufwand und läuft Entbürokratisierungsansprüchen zuwider.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Das Verfahren nach § 74 LBO alte Fassung hat sich nicht bewährt. Es ist nicht vertretbar, dass mit § 68 LBO der Umfang der Vorhaben nicht nur beibehalten, sondern sogar auf Nicht-Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 erweitert werden soll.
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung um bis zu zwei Jahre sollte auch für die Genehmigungsfreistellung nach § 68 gelten.
§ 69 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
(1) Außer bei Sonderbauten wird nicht geprüft die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes. § 65 Abs. 4, §§ 68 und 70 bleiben unberührt.	
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222	Zu Abs. 1: Siehe Anmerkungen zu § 68 Abs. 7 und zu § 70 Abs. 2 S. 4.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	Zu Abs. 1: Die nachbarschützenden Belange sollten auf jeden Fall geprüft werden. Der Verzicht auf die Prüfung der Abstandsflächen ist bedenklich, da auf landestypische Besonderheiten keine Rücksicht genommen wird. Ebenso wird Baukultur und Baugestaltung vernachlässigt.
(2) Über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Wenn nach Abs. 1 die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften der LBO nicht geprüft wird, bleibt die Frage, wie die Bauaufsichtsbehörde nach Abs. 2 über Abweichungen entscheiden soll. Die Ergänzung „Abweichungen“ ist ebenso neu wie nicht praktikabel.
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 4 ff.	Zu Abs. 2: Die Prüfung der Abstandsflächen sollte beibehalten werden, da dieser Aspekt für die Nachbarn eine besondere Rolle spielt.
(3) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen, mit Ausnahme der nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise, einzureichen. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.	

(4) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner im Sinne des § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.	
(5) Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von drei Wochen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.	
(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.	
(7) Sind für das Vorhaben Abweichungen oder Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs erforderlich oder liegt es in einem Landschaftsschutzgebiet, verlängert sich die Frist nach Absatz 6 um einen Monat.	
(8) Ergibt sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen, dass noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, oder macht es die Beteiligung anderer Behörden, öffentlicher Stellen, anderer Stellen oder von Nachbarinnen oder Nachbarn erforderlich, kann die Bauaufsichtsbehörde die sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebende Frist angemessen, längstens um drei weitere Monate, verlängern und auch die zusätzlichen Unterlagen von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Die Möglichkeit der Anforderung weiterer Unterlagen steht im Widerspruch zu Abs. 1, nach dem außer den Sonderbauten gar nicht mehr geprüft werden soll.
(9) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.	
(10) § 68 Abs. 10 gilt entsprechend.	
(11) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 vor, soll die Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn in dieses Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht.	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111	Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist ein Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten vorgesehen, wobei sich die Frist gem. Abs. 7 unter bestimmten Voraussetzungen verlängert. Andererseits besteht gem. Abs. 9 eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb der Frist der Bauherr keine Versagung erhalten hat. Für den Bauherrn ist in diesem Zusammenhang jedoch unklar, ob die Fiktion tatsächlich nach 3 Monaten eintritt, oder ob eine automatische Fristverlängerung eingetreten ist, mit der Folge, dass für ihn keine 3-Monatsfrist sondern eine 4-Monatsfrist läuft.
§ 70 Bautechnische Nachweise	
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist durch bautechnische Nachweise nachzuweisen; dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes anderes bestimmt ist.	

(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt. § 65 Abs. 6 gilt sinngemäß. Werden die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen. Satz 5 ist im Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 68 nicht anwendbar.

**Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein**

Umdruck 16/3222

Siehe auch Anmerkungen zu §§ 68 Abs. 7, 69 Abs. 1.

Folgende Ergänzung des Abs. 2 wird angeregt:

„(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

*prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt. § 65 Abs. 6 gilt sinngemäß. Werden die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen **und hierüber am Ende der Baumaßnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht vorzulegen**; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen. Satz 5 ist im Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 68 nicht anwendbar.“*

(3) Der Standsicherheitsnachweis muss durch eine Prüferin oder einen Prüfer für Standsicherheit oder ein Prüfamt für Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft werden bei

1. Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,

c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, wenn dies nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 83 Abs. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	Zu Abs. 3: Es ist zu fragen, ob ein Kriterienkatalog für die nach Nr. 2 erforderlichen Prüfungen auf der Grundlage des § 83 Abs. 3 zeitgleich mit der neuen LBO in Kraft treten soll. (s. a. weitere Hinweise auf Seite 5 der Stellungnahme)
Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. Umdruck 16/2729 Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 6	Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, wie bei den durch § 70 Abs. 3 erfassten Gebäuden und baulichen Anlagen über den Standsicherheitsnachweis hinaus mit den übrigen bautechnischen Nachweisen zu verfahren ist. In Abs. 3 sollte folgender Satz angefügt werden: <p style="text-align: center;">„Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 sinngemäß.“</p> Folgeänderungen: 1. In § 68 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt. 2. In § 70 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, zu erstellen. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden.	
Verband Beratender Ingenieure Umdruck 16/3123	Grds. wird die Einführung der Prüfung des Brandschutzes durch freiberuflich tätige Sachverständige begrüßt. Wünschenswert wäre aber eine hoheitliche Beauftragung wie bei der Prüfung der Standsicherheit, auch um die Wertschöpfung im Land zu behalten. (s. Regelung in Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern) Zu Abs. 4: Bauaufsichtlich zu prüfen, bedeutet in Schleswig-Holstein zukünftig, dass dies nur von der Behörde geschehen kann, da ja nur Prüfsachverständige eingeführt werden sollen, die privatrechtlich beauftragt werden können. Für schwierigere Sachverhalte wie Sonderbauten und Gebäudeklasse 5 ist eine Prüfung wiederum durch Prüfsachverständige oder die Bauaufsicht auf jeden Fall vorgesehen. Die LBO muss so geändert werden, dass auch für Gebäude der Klasse 4 Prüfsachverständige eine Prüfung durchführen können (wie bei Gebäudeklasse 5 auch) und nicht nur die bauaufsichtliche Prüfung gestattet wird, da alles andere nicht nachvollziehbar und unlogisch ist. Des Weiteren sollte den unteren Bauaufsichten ermöglicht werden, sich der Prüfsachverständigen

	direkt zu bedienen. Wünschenswert wäre, wenn die untere Bauaufsicht bei Nichtvorliegen des geprüften Brandschutzes bei Gebäudeklasse 5 und Sonderbauten eine Wahlmöglichkeit der Beauftragung der Prüfung durch Prüfsachverständige oder der Brandschutzdienststellen hat.
(5) Bei 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig- Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, zu prüfen und zu bescheinigen. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne des Satzes 1 geprüft und bescheinigt wird, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen.	
(6) Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit oder ein Prüfamt für Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft oder Brandschutznachweise durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 71 bauaufsichtlich nicht geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung bedarf es ferner nicht, soweit für bauliche Anlagen Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.	
VPI Umdruck 16/3128	Probleme werden beim Kriterienkatalog bei der Behandlung der statischen Nachweise in der täglichen Praxis durch die aufstellenden Kollegen (bezgl. Verständnis des Inhalts und Ehrlichkeit der Anwendung) gesehen. Es sollte ein Formular eingeführt werden, dass seitens des Aufstellers der bautechnischen Nachweise zu unterzeichnen ist, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Kriterien des Kataloges erfüllt sind.
Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Umdruck 16/3222 VFA – Vereinigung freischaffende Architekten Deutschlands e. V. Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seiten 8, 9., 11	Die Verpflichtung zur Führung einer „Hausakte“ mit Entwurfszeichnungen, Ausführungszeichnungen und Beschreibungen, versehen mit einer Verpflichtung zur Aufbewahrung, wird angeregt. Es sollte geregelt werden, dass der Endverbraucher alle Bauunterlagen bekommt, nicht nur die beim Bauamt eingereichten. Bisher sei die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, bestimmte Forderungen zu stellen oder Maßnahmen zu treffen. Dieses Recht müsste auf den Bauherrn übergehen.
Verband Beratender Ingenieure Umdruck 16/3123	Hier fehlt eine Anerkennung der Listen in den anderen Bundesländern, wenn es denn vergleichbare Eintragungsbedingungen gibt. (s. a. Anmerkung zu § 65) Der Staat sollte seine Aufgabe wahrnehmen und in dem von ihm selbst gesteckten Rahmen für die Einhaltung der Verfahrensregeln sorgen, also Überprüfung der Kriterien durch die Bauaufsicht und

	<p>oder bei Zweifeln die Hinzuziehung eines Prüfinden zur abschließenden Beurteilung veranlassen. Eine gute Erläuterung der Kriterien ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht und sollte hier ebenso eingeführt werden.</p> <p>Die Beauftragung der Überwachung sollte so geregelt werden, dass der Bauherr den Aufsteller der bautechnischen Nachweise hiermit zur beauftragen hat. Die Praxis zeigt, dass hier regelmäßig keine Beauftragung erfolgt und so die Überwachung nicht stattfindet.</p>
§ 71 Abweichungen	
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 sowie von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. Im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 bedarf es für Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuchs keines schriftlichen Antrags.</p>	
<p>(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen zu entscheiden. Ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, darf diese Frist insoweit überschritten werden, als dass innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Einvernehmens zu entscheiden ist. § 69 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.</p>	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	<p>Die im Vorspann des Gesetzentwurfs enthaltene Misstrauensvermutung (Punkt B – Lösungen – Nr. 5) passt schlecht zu der in Abs. 1 zugelassenen Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörde, generell Abweichungen zuzulassen. Es bleibt fraglich, ob dies der Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges dienlich ist.</p>
§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung	
<p>(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn</p>	
<p>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und</p>	
<p>2. die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.</p>	
<p>Solche baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde. Die Zustimmung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs berührt sein können, die Nachbarinnen und Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung</p>	

bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.	
(2) Im Zustimmungsverfahren wird nicht geprüft die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes. § 65 Abs. 4 und § 68 bleiben unberührt.	
(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs und von den zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarinnen oder Nachbarn nicht zugestimmt haben. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/3013	Zu Abs. 3 Satz 1: Das Wort „und“ steht missverständlich dem – auch in der Begründung – ausdrücklich gewollten Prüfverzicht entgegen. Das Wort „und“ nach den Worten „nach § 31 Baugesetzbuchs“ ist zu streichen.
(4) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 64 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.	
(5) Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. Für das Zustimmungsverfahren gelten im Übrigen die §§ 66 und 67 sowie 73 bis 75 sinngemäß; § 64 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.	
(6) Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.	
(7) Die öffentliche Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.	
§ 79 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.	
(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 3 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 2), 2. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 3), 3. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 5 Satz 1 eine Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Abs. 4), 4. in den Fällen des § 78 Abs. 5 die jeweilige Bestätigung. 	

(3) Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

**Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein**

Umdruck 16/3222

Abs. 2 sollte im folgende Nr. 5 ergänzt werden:

„5. eine Bescheinigung der Bauleiterin oder des Bauleiters, dass sie oder er die ordnungsgemäße Bauausführung überwacht hat.“

Damit kann die Bauleiterin oder der Bauleiter nicht nur von der Bauaufsichtsbehörde, sondern auch vom Bauherrn selbst für eine mangelhafte Überwachung der Bauausführung in Haftung genommen werden.

**§ 82
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 83 erlassenen Verordnung oder einer nach § 84 Abs. 1 oder 3 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Verordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,
3. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 62 Abs. 1), Teilbaugenehmigung (§ 74), Abweichung (§ 71) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4 beseitigt,
4. entgegen § 68 Abs. 3 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,
5. entgegen § 76 Abs. 2 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung oder entgegen § 76 Abs. 7 ohne Anzeige oder Abnahme in Gebrauch nimmt,
6. entgegen § 73 Abs. 5 Bauarbeiten, entgegen § 63 Abs. 3 Satz 6 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen § 79 Abs. 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen § 79 Abs. 2 bauliche Anlagen nutzt,
7. die Baubeginnsanzeige nach § 73 Abs. 7 nicht oder nicht fristgerecht erstattet,
8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 4 vorliegen,
9. Bauprodukte entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen verwendet,
10. Bauarten nach § 22 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder die Zustimmung im Einzelfall anwendet,
11. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer, Bauleiterin oder Bauleiter oder als deren Vertreterin oder Vertreter § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 3, § 56 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 12 Abs. 2 bei Gefährdung

<p>unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht oder nicht ausreichend abgrenzt oder durch Warnzeichen nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versieht und beleuchtet,</p> <p>13. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 12 Abs. 3 bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 68 Abs. 1 nicht an der Baustelle dauerhaft ein Schild anbringt, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers enthält,</p> <p>14. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 12 Abs. 4 Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen nicht schützt,</p> <p>15. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise nach § 70 Abs. 2, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind, entgegen § 65 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert ist und im Einzelfall bestehende Haftungsausschlussgründe nach § 65 Abs. 6 Satz 4 nicht unverzüglich offenbart,</p> <p>16. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder als Fachplanerin oder Fachplaner nach § 55 Abs. 2 eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 68 Abs. 6 oder des § 69 Abs. 4 abgibt,</p> <p>17. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften dieses Gesetzes über das barrierefreie Bauen nach § 52 zuwiderhandelt.</p>	
<p>Fachverband Sicherheitssysteme im Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ZVEI e. V. Umdruck 16/3003</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 9: Abs. 1 Nr. 9 sollte ersatzlos gestrichen werden. Was tatsächlich als Ordnungswidrigkeit geregelt werden müsste, ist in Bezug auf das Ü-Zeichen bereits in Nr. 8 der Bestimmung und in Bezug auf das CE-Zeichen im Bauproduktengesetz des Bundes als Ordnungswidrigkeit geregelt, nämlich die Kennzeichnung von Produkten mit diesen Zeichen, obwohl sie die Anforderungen jeweils nicht erfüllen.</p>
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz möglichen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, 2. als Prüferin oder Prüfer für Standsicherheit unrichtige Prüfberichte erstellt oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt. 	
<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p>	
<p>(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p>	
<p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 15 der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde.</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848</p>	<p>Im Katalog der Ordnungswidrigkeiten fehlen Verstöße gegen das BauGB und gegen die LBO im verfahrensfreien Bereich nach § 68 LBO, wenn es sich z. B. um Verstöße gegen § 6 (Abstandsflächen) handelt. Sollen diese Verstöße nicht geahndet werden?</p>

§ 84 Örtliche Bauvorschriften	
<p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, 2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen, 3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kleinkinderspielplätzen (§ 8 Abs. 2), 4. die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen, 5. die Begrünung baulicher Anlagen. 	
<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Abs. 1 Nr. 3 ff. sollten wie folgt neu gefasst und ergänzt werden:</p> <p>„3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks,</p> <p>4. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kleinkinderspielplätzen (§ 8 Abs. 2),</p> <p>5. die <i>barrierefreie</i> Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,</p> <p>6. die Begrünung baulicher Anlagen.“</p>
<p>(2) Die Satzung kann auch nach § 10 des Baugesetzbuchs bekannt gemacht werden.</p>	
<p>(3) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten entsprechend.</p>	
<p>(4) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.</p>	

Allgemeine Anmerkungen	
VPI Umdruck 16/3128	<p>Ein schlichter Verzicht auf Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Normen bedeutet keine Deregulierung. Es wird deshalb kritisch gesehen, dass zukünftig die untere Bauaufsicht bauordnungsrechtliche Fragen nur in sehr stark reduziertem Maße prüfen soll. Damit fehlt die vorgelagerte Kontrolle, eine Absicherung der Investoren, gerade auch der kleineren und kleinen Bauherren. Die nachgelagerte juristische Klärung durch Ordnungswidrigkeitsverfahren, Baueinstellungen und Rückbauverfügungen werden weiter zunehmen.</p> <p>Unabhängig von der LBO wird noch einmal angeregt, eine Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung des Bauwerkbestandes analog DIN 1076 RÜV o.ä. zumindest für größere Bauwerke und Sonderbauten einzuführen.</p> <p>Für Sondersituationen bei direkt drohender Gefahr bitten die Prüfengeure um eine Regelung hinsichtlich eines direkten Eingriffsrechtes.</p>
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 16/2848	<p>Zu der Feststellung, dass es zu dem Gesetzentwurf keine Alternative gibt, ist festzuhalten, dass es keinen Zwang gibt, die Landesbauordnung zu novellieren. Die Aussage, dass eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes und damit eine Entlastung der öffentlichen Haushalte zu erwarten ist, kann nur für den präventiven Bereich gelten; der zunehmende repressive Bereich bauaufsichtlichen Handelns durch Notwendigkeit des nachträglichen Einschreitens wird ausgeblendet. Das gilt auch für den Verwaltungsaufwand. Außerdem bleibt ungeklärt, wie sich dies mit den Einnahmeverringerungen aus Baugebühren der verfahrensfreien Vorhaben verträgt.</p> <p>Begrüßt wird, dass auf die Notwendigkeit einer ausreichenden personellen Besetzung der Bauaufsichtsbehörden hingewiesen wird.</p> <p>Die pauschale Aussage, dass das Bauen für Bauherinnen und Bauherren leichter und kostengünstiger wird, ist eine Vermutung, die durch die bauaufsichtliche Prognose in der Praxis nicht uneingeschränkt bestätigt wird.</p>
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/2797	<p>Es wird begrüßt, dass die Schlusspunkttheorie beibehalten werden soll. Es wird angeregt, die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten noch mehr als bisher zu konzentrieren.</p> <p>Die Ausweitung der verfahrensfreien und der freigestellten Vorhaben führt zwar zu einer Verfahrensvereinfachung in der Leistungsverwaltung, aber gleichzeitig zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Eingriffsverwaltung. Der dargestellte mögliche verminderte Prüfaufwand wird aus diesen Gründen nicht eintreten, der erhoffte Stellenabbau wird zu Lasten eines zügigen Beaugenehmigungsverfahrens gehen.</p> <p>Die erwartete Verringerung des Verwaltungsaufwandes, der damit verbundene Stellenabbau und die geringeren Kosten der Bürgerinnen und Bürger werden nicht gesehen. Auf sie kommen durch die erforderliche Beauftragung privater Sachverständiger höhere Kosten zu als bisher.</p> <p>Die Ziele der Novellierung könnten durch eine Bündelung der Zuständigkeiten bei den unteren</p>

	<p>Bauaufsichtsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte erreicht werden. Dies sollte flankiert werden durch eine Regelung, die die Bauaufsichtsbehörden unter erleichterten Bedingungen in die Lage versetzt, Nachbaranträge auf bauaufsichtliches Einschreiten auf Kosten der Antragsteller auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens sollte bei der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen. Die derzeitige Regelung, wonach für das Ersetzen die Kommunalaufsicht zuständig ist, ist zu umständlich und zeitaufwendig.</p>
<p>Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2750</p>	<p>Offensichtlich haben bautechnische Standards, Verkehrssicherheit, Unfallverhütung und die Gestaltung von Bauten und ihrer Umgebung in dem Gesetzentwurf Vorrang vor Erleichterungen für Gebrechliche und Menschen mit Behinderung.</p> <p>Es fehlt eine Festlegung, dass Stellplatz-/Garagenanlagen eine ausreichende Anzahl Plätze für überbreite Fahrzeuge bzw. Rollstuhlfahrer haben und die Wege zum Haus für diese befahrbar sein müssen. In den Außenanlagen müsste neben der Verkehrssicherheit auch die Barrierefreiheit ausdrücklich vorgeschrieben werden.</p>
<p>Wilfried Lüdtk Umdruck 16/3095</p>	<p>Eindeutigkeit und Klarheit wird bei etlichen Paragraphen vermisst.</p>
<p>Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Umdruck 16/3105</p>	<p>Die Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachungen werden begrüßt. Die Vereinfachung der Vorgaben für Bauvorhaben führt aber auch zu einer größeren Verantwortung aller am Bau Beteiligten. Insbesondere privat Bauherren und auch Mieter bedürfen da des Schutzes des Gesetzgebers. Dieser lässt sich durch die vorgeschlagenen Modifizierungen noch verbessern.</p>
<p>Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2733</p>	<p>Zu § 49 (alte LBO):</p> <p>Die Streichung der Vorgaben zu Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften wird begrüßt, da diese eine Doppelregelung, insbesondere zur Anlagenverordnung dargestellt haben.</p>
<p>Haus & Grund Umdruck 16/2732</p>	<p>Die Ziele des Gesetzentwurfs werden begrüßt, sie sind jedoch in vielerlei Hinsicht nicht zu Ende umgesetzt worden. Nicht alles, was sinnvoll ist, muss auch normiert werden.</p>
<p>Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2796</p>	<p>Es bedarf einheitlicher Vordrucke für das bauaufsichtliche Verfahren.</p> <p>Die Orientierung an der Musterverordnung sollte noch konsequenter verfolgt werden.</p> <p>Wünschenswert wäre eine Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung für alle Bauvorhaben, auch bei Sonderbauten und Anlagen und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung, gewesen. Durch den vermehrten Freiheitsgrad im Genehmigungsverfahren ist zu befürchten, dass die Forderung nach speziellen Gutachten zu Themen wie Brandschutz und Standsicherheit zunehmen wird und sich damit die Verfahren verlängern und zeitlich verteuern werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein und der Chemischen Industrie e. V. werden inhaltlich zum Gegenstand unserer Stellungnahme gemacht.</p>

<p>Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 16/2794</p>	<p>Die Bestrebungen des Gesetzgebers, Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Bauordnungsrechts durch die Neufassung der LBO umzusetzen, wird begrüßt. Begrüßt wird auch, dass die Baugenehmigung als Schlusspunkt des Verfahrens beibehalten wird und dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Regelverfahren bleibt.</p>
<p>Fachverband Sicherheitssysteme im Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie ZVEI e. V. Umdruck 16/3003</p>	<p>Die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen sind zu begrüßen, insbesondere auch die Möglichkeit für die Bauherren, brandschutztechnische Nachweise künftig auch mit Hilfe staatlich anerkannter Sachverständiger beizubringen. Allerdings ist problematisch, dass die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise nur Architekten und Bauingenieure sein können. Der Gesetzgeber sollte darauf achten, dass für die Rechtsverordnung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die zu regelnden Anerkennungs Voraussetzungen gem. § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ausdrücklich vorsehen, dass nur solche Personen zu Prüfsachverständigen für brandschutztechnische Nachweise ernannt und zugelassen werden, die neben vertieften Kenntnissen des baulichen Brandschutzes insbesondere auch über vertiefte Kenntnisse brandschutztechnischer Einrichtungen und Anlagen verfügen.</p>
<p>ArchitekturForum Lübeck Umdruck 16/3107</p>	<p>Das Wort „Baukultur“ ist weder in der alten noch in der neuen Fassung der LBO zu finden, obwohl die Gestaltung unserer gebauten Umwelt ein ganz wesentlicher Bestandteil unserer Kultur, unserer Identität ist, und deren Qualität unabhängig vom Begriff des Kulturdenkmals ein allgemein anerkannt hohes Gut ist. Wünschenswert wäre darüber hinaus, die Baukultur in allen ihren Facetten als grundsätzliche Verpflichtung des Bauens in Schleswig-Holstein, möglicherweise in Form einer Präambel, in die Neufassung der LBO aufzunehmen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/3111</p>	<p>Die Intention des Gesetzgebers wird begrüßt. Der Absicht, künftig noch wesentlich mehr Bauvorhaben dem Anzeigeverfahren zuzuführen, die bauordnungsrechtliche Prüfung und die vorbeugende bauaufsichtliche Tätigkeit auf ein Minimum zu beschränken, sowie die Verantwortung auf Entwurfsverfasser, Bauherren und Bauleiter zu delegieren, wird jedoch auch teilweise Skepsis entgegengebracht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Zurückführung der Regelungen Konflikte und Streitigkeiten um nachbarschaftliche Interessen und Konflikte in der Bauausführungsphase zunehmen könnten.</p>
<p>Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik des Landes Schleswig-Holstein Niederschrift über die 71. Sitzung des IR-Ausschusses, Seite 6</p>	<p>Die Anregung von Abg. Hölck, in der LBO regelmäßige Bauzustandsuntersuchungen für bestimmte Gebäude wie etwa Schwimmhallen oder Sporthallen vorzuschreiben, wird begrüßt.</p>